

21.03.2017

Neudruck

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

zum Antrag der Fraktion der FDP „Kinder und Jugendliche schützen – Kinderehen wirksam verhindern“ (Drs. 16/12848)

Kindeswohl und Minderjährigenschutz müssen Regelung zum Verbot von Kinderehen leiten

I. Ausgangslage

Im Zuge der vielfältigen humanitären Aufnahme von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland ist es im Laufe der vergangenen Jahre auch zu einem statistisch signifikanten Anstieg der Anzahl bestehender Ehen zwischen oder unter Beteiligung wenigstens eines oder einer Minderjährigen gekommen. Diese Partnerschaften werden allgemein als „Kinderehen“ bezeichnet, wobei unter dem Begriff der „Kinderehe“ nach der Begriffsbestimmung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) ein formeller oder informeller (weltanschaulich-religiöser) Verbund zwischen zwei Personen verstanden wird, in dem mindestens ein Teil minderjährig ist. Im Juli 2016 waren nach Angaben des Bundesministeriums des Innern 1.475 minderjährige verheiratete Personen im Ausländerzentralregister registriert – die meisten von ihnen Mädchen aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan. Am 31. Juli 2016 waren 361 ausländische Kinder unter 14 Jahren und insgesamt 1.461 Minderjährige unter 18 Jahren im Ausländerzentralregister als „verheiratet“ erfasst.

Aufgrund der tatsächlich gestiegenen Anzahl solcher „Kinderehen“ stellt sich die Frage, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Korrekturen erforderlich sind, um den Leitprinzipien des deutschen Zivil- und Kindschaftsrechts – namentlich dem Grundsatz vom Vorrang des Kindeswohls und dem Gesichtspunkt des Minderjährigenschutzes durch die Rechtsordnung – weiterhin angemessen und zum Vorteil aller Beteiligten Rechnung zu tragen.

Datum des Originals: 21.03.2017/Ausgegeben: 28.03.2017 (21.03.2017)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Dabei ist der Umgang mit zwei unterschiedlichen Problemkreisen erforderlich:

1. Im Blickfeld standen bisher vor allem solche Ehen, die bei Einreise der Ehepartner in die Bundesrepublik Deutschland zum Zweck des humanitären Aufenthalts bereits Bestand hatten, also im Ausland – in der Regel im Herkunftsstaat eines oder beider Partner – geschlossen worden sind. Hinsichtlich dieser Ehen stellt sich nicht nur die Frage des Fortbestands oder der Aufhebbarkeit, sondern auch diejenige nach etwaigen Aufhebungsfolgen, unterhalts-, kindschafts-, steuer- oder erbrechtlichen Fragestellungen und der Behandlung im Asyl- oder Anerkennungsverfahren als Flüchtling.

Die Voraussetzungen einer Eheschließung unterscheiden sich zwischen den einzelnen Staaten teils erheblich. Ehen können vor staatlichen oder religiösen Institutionen geschlossen werden, die wiederum in manchen Herkunftsstaaten deckungsgleich sein können. Der Herkunftsstaat kann ein abweichendes Ehemündigkeitsalter vorschreiben, das die zu späterem Zeitpunkt in die Bundesrepublik einreisenden Eheleute entweder eingehalten oder unterschritten haben können.

Eine Orientierung an internationalen Übereinkommen hilft in diesen Fällen kaum weiter. Multilaterale Verträge wie etwa das Haager Eheschließungsabkommen von 1902 oder das CIEC-Abkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland aus dem Jahre 1964 gelten nur im Verhältnis Deutschlands zu wenigen einzelnen Staaten, das Haager Abkommen etwa nur gegenüber Italien, CIEC nur im Verhältnis zu Spanien, den Niederlanden, Griechenland und der Türkei. Bei diesen Staaten handelt es sich jedoch gerade nicht um die typischen Herkunftsstaaten minderjährig verheirateter Partner. Dem Haager Übereinkommen über die Schließung und Anerkennung der Gültigkeit von Ehen vom 14.03.1978 ist die Bundesrepublik Deutschland im Übrigen nicht beigetreten.

Nach Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des deutschen internationalen Privatrechts zu beachten. Dementsprechend werden im Ausland geschlossene Ehen in Deutschland – sofern sie einer rechtlichen Überprüfung unterliegen – schon bisher nicht qua Form, sondern nur nach materieller Prüfung anerkannt, was voraussetzt, dass sie sowohl nach ausländischem Recht legal zustande gekommen sind als auch nach den Grundsätzen des deutschen Kollisionsrechts (Art. 13, 11 EGBGB) eine wirksame Eheschließung begründen; eine Ausnahme gilt nur für Unionsbürger, für die nach Art. 2 Nr. 2 lit. a, Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG das (formelle) Anerkennungsprinzip gilt. Außerdem ist die ausländische Eheschließung am *ordre public* – den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung und den Grundrechten des Grundgesetzes – zu messen, da die auf diese Grundsätze verweisende allgemeine Regelung des Art. 6 EGBGB im Eheschließungsrecht neben den besonderen Regelungen des Art. 13 Abs. 2 EGBGB anwendbar bleibt und zudem gerade Ehen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfasst (vgl. nur Voltz in Staudinger, IPR – Allgemeiner Teil, Neubearbeitung 2013, Art. 6 EGBGB Rz. 52). Eine Antragsberechtigung zur Aufhebung einer Ehe, die gegen die Ehemündigkeitsvorschriften des deutschen Rechts verstößt, steht allerdings bisher lediglich den Ehepartnern selbst zu – eine entsprechende Kompetenz der kommunalen Jugendämter ist nicht vorgesehen.

Der Sachverhaltskomplex bereits bestehender, im Ausland geschlossener sog. „Kinder-ehen“ bedarf deshalb einer Lösung, die eine formelle und materielle Prüfung der Eheschließung auf ihre Wirksamkeit im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Aufhebungsfolgen für die bisherigen Ehepartner ermöglicht. Dabei muss dem Leitgedanken der Wahrung des Kindeswohls mit Blick auf die Person des minderjährigen Partners oder der minderjährigen Partnerin überragende Bedeutung zukommen, was

durch die Anwendung des sog. Aufhebungsverfahrens nach §§ 1313 ff. BGB erreicht werden kann. Die Anwendung dieses Verfahrens weist gegenüber der sog. Nichtigkeitslösung – keine Rechtswirkungen einer im Ausland geschlossenen Ehe bei Unterschreiten einer bestimmten Altersgrenze – den Vorteil auf, dass in einem Aufhebungsverfahren in jedem Einzelfall etwaige Vor- und Nachteile aus der Annullierung der Ehe für den oder die minderjährigen Partner abgewogen werden und dieses dadurch nicht nur zu Einzelfallgerechtigkeit, sondern auch Akzeptanz des Verfahrens beitragen kann. Die Nichtigkeitslösung stellt die betroffenen Ehepartner hingegen vor vollendete Tatsachen, die schlimmstenfalls sogar ein Abrutschen in nichtförmliche, ritualisierte Pseudoehen zur Folge haben können. Ergänzend bedarf es der Schaffung einer Antragsberechtigung zu Gunsten der kommunalen Jugendämter zur Durchführung der Aufhebungslösung.

2. Als zweiter Problemkreis ist die Eheschließung im Inland zu identifizieren, soweit an ihr Minderjährige beteiligt sind. § 1303 BGB sieht in Absatz 1 zwar die Volljährigkeit als Ehemündigkeitsalter an, erlaubt in Absatz 2 allerdings auf Antrag an das und mit Zustimmung durch das Familiengericht auch die Eheschließung von Personen, von denen eine das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Menschenrechtsorganisation „Terre des Femmes“, das UN-Kinderrechts- und Frauenkomitee, UNICEF, UNFPA (Weltbevölkerungsfonds) und „Human Rights Watch“ sprechen sich indes inzwischen sämtlich dafür aus, das Mindestheiratsalter bei 18 Jahren zu verorten und auf Ausnahmen zu verzichten. Dies entspricht im Übrigen auch der rechtlichen Wertung des Bundesgesetzgebers bei der Eingehung einer Lebenspartnerschaft, da in § 1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG die Volljährigkeit ausnahmslos vorausgesetzt wird. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts wurden in Deutschland 2012 139 und 2013 114 Ehen mit Minderjährigen nach der noch bestehenden Ausnahmeregel im deutschen Recht geschlossen.

Insoweit empfiehlt es sich, die Ausnahmevorschrift des § 1303 Abs. 2 BGB künftig entfallen zu lassen und vor Inkrafttreten der Neuregelung geschlossenen Ehen grundsätzlich Bestandsschutz zukommen zu lassen, sofern für sie nicht andere Aufhebungsgründe Platz greifen.

3. Der Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Anhörung zum Ausgangsantrag der FDP-Fraktion am 18. Januar 2017 mit dem Rechtsrahmen und den Rechtsfolgen eines wie auch immer gearteten Verbots von Kinderehen beschäftigt. Dabei gelang es den Sachverständigen aufzuzeigen, dass insbesondere durch die prioritäre Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls pauschale und insbesondere an starren Altersgrenzen orientierte Lösungen nicht in Betracht kommen. Erforderlich sei vielmehr eine differenzierte Herangehensweise unter Anwendung der Aufhebungslösung, insbesondere mit Blick auf die rechtlichen Folgen der Aufhebung und den Umgang mit in der Vergangenheit geschlossenen Ehen, deren Partner im Antrags- oder Entscheidungszeitpunkt das Volljährigkeitsalter bereits erreicht haben. Vorgeschlagen wurde etwa, es im Wege der Einzelfallprüfung dem Familiengericht zu überlassen, ausnahmsweise entsprechend dem *ordre public* die Gültigkeit einer Minderjährigenehe anzuerkennen, sofern daraus keine Kindeswohlgefährdung resultiere. Weitgehend einig waren sich die Sachverständigen darin, das Ehemündigkeitsalter für in Deutschland zu schließende Ehen auf 18 Jahre heraufzusetzen. Einigkeit bestand schließlich auch dahingehend, dass die für die Einleitung eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens zuständige Behörde schon aufgrund seiner örtlichen Kompetenz und Sachnähe nach Möglichkeit das kommunale Jugendamt sein solle.

Kritik wurde hingegen an der sogenannten Nichtigkeitslösung geäußert, die für Ehen unter Beteiligung von Partnern oder Partnerinnen unterhalb der starren Altersgrenze von 16 Jahren die Unwirksamkeit der Ehe kraft Gesetzes vorsieht. Das würde bedeuten, dass die Ehe rein rechtlich von Anfang an überhaupt nicht bestanden hätte. Die generelle Behandlung

solcher Verbindungen als Nichtehe ließe damit keinen Raum für die einzelfallbezogene Prüfung des Wohls des oder der betroffenen Minderjährigen. Zudem hat die Unwirksamkeit im Gegensatz zur bloßen Aufhebbarkeit unterhalts- und erbrechtliche Nachteile für Mütter und eventuell aus der Verbindung bereits hervorgegangene Kinder. So entfällt beispielsweise die gesetzliche Fiktion des § 1592 Nr. 1 BGB, nach der derjenige Vater eines Kindes ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Hat die Ehe aufgrund der Bewertung als rückwirkende Nichtehe aber rechtlich überhaupt nie bestanden, entfielen damit auch das verwandtschaftliche Verhältnis des Nicht(mehr)ehemannes zu dem aus der Beziehung hervorgegangenen Kind, was in den meisten Fällen wiederum nicht dem Kindeswohl dieses Kindes entsprechen dürfte. Zudem würden bei einer pauschalen Nichtigkeitsklärung Betroffenen womöglich die Konsequenzen gar nicht bewusst. Die Sachverständigen appellierten aus diesen Gründen, das gerichtliche Aufhebungsverfahren durchweg und altersunabhängig vorzuziehen. Von einer Anwendung der Nichtigkeitslösung sollte im Interesse der Wahrung des Kindeswohls auch und gerade bei sehr jungen Frühverheirateten Abstand genommen werden.

4. Nach intensiven Debatten hat die Bundesregierung zwischenzeitlich den Gesetzentwurf zur rechtlichen Behandlung der Kinderehen in die Verbändeanhörung geleitet. Der Entwurf greift die vorbeschriebenen Problemkreise auf, geht jedoch bei Ehen unter Beteiligung von Personen unter 16 Lebensjahren weiterhin von einer Nichtigkeitslösung und nicht der Aufhebungslösung aus.

Der Entwurf sieht folgende Anpassungen im EGBGB vor:

- Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht unwirksam, wenn einer der Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht aufhebbar, wenn einer der Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Im BGB sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Ehemündigkeit wird ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Nach deutschem Recht dürfen damit nur noch Ehen geschlossen werden, wenn beide Ehepartner volljährig sind; eine Befreiung vom Ehemündigkeitsalter 18 ist nicht mehr möglich.
- Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Aufhebung hat dabei grundsätzlich zu erfolgen. Einer Ehe, bei der ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird die Wirksamkeit versagt.

Zudem werden im EGBGB Übergangs- und Heilungsvorschriften eingefügt. Ziel dieser Bestimmungen ist es, dem verfassungsrechtlichen garantierten Bestandsschutz der Ehe Rechnung zu tragen und bestimmte Ehen vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Neuregelungen auszunehmen. Schließlich wird im SGB VIII klargestellt, dass auch ein verheirateter Minderjähriger in Obhut genommen werden kann. Das Verbot der (ausschließlich) religiösen Voraustrauung wird für Minderjährige wieder eingeführt und bußgeldbewehrt ausgestaltet. Der Entwurf soll auch verhindern, dass ausländische Minderjährige infolge der Unwirksamkeit oder der Aufhebung ihrer Ehe Nachteile im Hinblick auf ihr Aufenthaltsrecht haben. Entsprechend sieht der Regelungsentwurf vor, dass die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Minderjährigenehe für die Gewährung des Familienasyls unbeachtlich ist und nicht zu einer Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Stellung führt.

In Bezug auf die Antragsbefugnis für das Eheaufhebungsverfahren gemäß § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB bei einem Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften des § 1303BGB empfiehlt der Gesetzentwurf den Ländern, insbesondere die Jugendämter zu benennen, die mit Fragen des Minderjährigenschutzes besonders vertraut seien und in diesen Fällen einen effizienteren Schutz der Minderjährigen gewährleisten könnten. Die Bestimmung der zuständigen Behörde obliegt jedoch den Ländern. In Nordrhein-Westfalen sind ausweislich der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil bisher allein die Bezirksregierungen Köln und Arnsberg antragsberechtigt. Diese Berechtigung gilt es deshalb zu Gunsten aller kommunalen Jugendämter zu erweitern.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Es ist empirisch belegt, dass die Anzahl der Bestandsehen unter Beteiligung mindestens einer oder eines Minderjährigen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist. Dieser Änderung der gesellschaftlichen Lage infolge humanitären Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland ist durch gesetzliche Anpassungen im Eherecht Rechnung zu tragen.
2. Der Landtag begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, zur Wahrung des Kindeswohls klare Regelungen für den Umgang der deutschen Rechtsordnung mit Ehen minderjähriger ausländischer Staatsangehöriger zu schaffen. Er begrüßt ferner das Ziel des Bundesgesetzgebers, die Rechtslage dahingehend anzupassen, dass bei der Prüfung der Fortsetzung ausländischer Minderjährigenehen in der Bundesrepublik vorrangig Aspekte des Wohls des jeweils minderjährigen Ehepartners oder der minderjährigen Ehepartnerin zu berücksichtigen sind.
3. Das Kindeswohl muss für den Bundesgesetzgeber handlungsleitend für den Umgang mit im Ausland geschlossenen Ehen sein, wenn bei der Eheschließung mindestens ein Partner oder eine Partnerin minderjährig war. Erforderlich ist die differenzierte Betrachtung jedes konkreten Einzelfalls. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn Ehen bereits kraft Gesetzes als nichtig angesehen werden. Die pauschale gesetzliche Behandlung von Ehen zwischen oder mit mindestens einem oder einer Beteiligten unter 16 Jahren als unwirksam lässt keinen Raum für die einzelfallbezogene Prüfung des Wohls des betroffenen Kindes. Zudem erweisen sich die Rechtsfolgen einer Nichtigkeit in der Regel für den minderjährigen Ehepartner oder die minderjährige Ehepartnerin als nachteilig, da die Verweisung des § 1318 Abs. 2 BGB auf das Recht der Scheidungsfolgen in diesen Fällen nicht Platz greifen kann.
4. Der Landtag begrüßt die seitens der Bundesregierung geplante Abschaffung der inländisch geschlossenen Minderjährigenehe durch die generelle Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre und gibt zu bedenken, dass es für inländische Eheschließungen vor Inkrafttreten der Neuregelungen eines Bestandsschutzes bedarf, der aber zu Gunsten des Kindeswohls im Einzelfall durchbrochen werden kann.
5. Nach ausländischem Recht geschlossenen Ehen unter Beteiligung Minderjähriger sollen altersunabhängig nach Maßgabe des deutschen Rechts aufhebbar sein. Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens vor deutschen Familiengerichten werden solche Ehen fortan also an den eherechtlichen und kindeswohlorientierten Maßstäben des deutschen Rechts gemessen. Das Kindeswohl war und ist bei den nordrhein-westfälischen Familienrichterinnen und -richtern in guten Händen.

6. Das Internationale Privatrecht und der in Art. 6 EGBG festgelegte *ordre public* stellen ergänzend ein erprobtes und bewährtes System dar, um die anerkannten Rechtsgrundsätze im Herkunftsland mit den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung in Einklang und zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.
7. In Deutschland eingegangene Ehen oder Lebenspartnerschaften sind nur dann wirksam, wenn sie nach den Vorschriften des Eherechts im Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes geschlossen worden sind. Für die staatliche Anerkennung sogenannter faktischer oder rein religiös geschlossener Ehen oder Lebenspartnerschaften, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, besteht kein Raum.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Bekämpfung von Minderjährigenehen im Bundesrat dafür einzusetzen, dass auf die Folge der Ehenichtigkeit bei unter 16-jährigen verzichtet wird und stattdessen auch insoweit das Aufhebungsverfahren Anwendung findet;
2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass im Ausland geschlossene Ehen grundsätzlich nur dann in Deutschland uneingeschränkt anerkannt werden können, wenn die Eheschließung durch ein rechtsstaatliches Verfahren zustande gekommen ist. Dies setzt im Regelfall eine mehr als nur religiöse Eheschließung voraus, sofern im Herkunftsland die Möglichkeit einer staatlichen Eheschließung besteht;
3. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Ehen, bei deren Schließung mindestens einer der Ehegatten minderjährig war, in jedem Einzelfall durch die Familiengerichte zu prüfen sind, wobei das Kindeswohl im Fokus stehen muss.;
4. die Antragsbefugnis nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB bei einem Verstoß gegen §1303 BGB in Nordrhein-Westfalen auf die kommunalen Jugendämter auszuweiten. Die Bestimmung der zuständigen Behörde für das Aufhebungsverfahren obliegt den Ländern. Bislang sind lediglich die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen antragsbefugt. Die Bestimmung der Jugendämter als zuständige Behörden kann einen effizienteren Schutz der Minderjährigen gewährleisten. Daher ist die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Prüfung sowie die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil entsprechend um die Antragsbefugnis der kommunalen Jugendämter zu ergänzen;
5. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Ehen, bei deren Schließung einer der Ehegatten minderjährig war und die nicht dem Kindeswohl entsprechen, gemäß §§ 1313 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben sind;
6. Gerichte und Jugendämter auch weiterhin für einen kultursensiblen Umgang zu sensibilisieren, um ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden zu können;
7. zu evaluieren, ob die vorhandene Hilfsangebote – wie Notfallpläne, Leitfäden für Schulen und Beratungsstellen sowie Empowerment – für Minderjährige und Erwachsene, die von Zwangsheirat, Frühehen, rein religiös geschlossenen oder sogenannten faktischen Ehen bedroht sind oder bereits gegen ihren Willen verheiratet worden sind, ausreichen und zielgenau wirken und

8. zu evaluieren, ob diese Hilfsangebote die betroffene Zielgruppe bestmöglich erreichen.

Norbert Römer
Marc Herter
Sven Wolf
Regina Kopp-Herr

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Jens Kamieth
Christina Schulze Föcking
Peter Biesenbach

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Dagmar Hanses
Josefine Paul

und Fraktion

Christian Lindner
Christoph Rasche
Dirk Wedel
Susanne Schneider

und Fraktion

Michele Marsching
Torsten Sommer
Nicolaus Kern
Dirk Schatz

und Fraktion